

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1911

41 [59] (12.10.1911) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Das Zeugnis des Fleischbeschauers verliert seine Gültigkeit mit dem Ablauf des auf den Ausstellungstag folgenden Tages.

Durlach den 10. Oktober 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Maul- und Klauenseuche in Bilsingen betr.

Nachdem in dem Gehöft des Farrenhalters Albert Kasper in Bilsingen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wurde von Gr. Bezirksamt Pforzheim

1. gemäß § 55 der V.D. Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1895 über die genannte Stallsperrverfügung;

2. gemäß § 57 a. a. D. der Austrieb und das Tränken an gemeinsamen Brunnen verboten und das Zuführen zu männlichen Zuchtieren untersagt;

3. gemäß § 59 und 58 der gleichen Verordnung verfügt, daß Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) aus Bilsingen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zwecke sofortiger Schlachtung aufgrund eines tierärztlichen Zeugnisses, welches die Seuchenfreiheit der betr. Tiere bescheinigt, ausgeführt werden darf.

4. Für die Gemeinde Erzingen gemäß § 61 der V.D. Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dez. 1895 angeordnet, daß aus dieser Gemeinde zum Zweck oder in Vollzug einer Veräußerung Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur aufgrund von Gesundheitszeugnissen ausgeführt werden darf, welche von einem Tierarzt ausgestellt sind.

Durlach den 9. Oktober 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.

In Anwendung des § 105 c Absatz 2, § 41 a, § 55 a der Gewerbeordnung wird gestattet, daß am

Sonntag den 15. Oktober 1911

anlässlich des Kirchweihfestes in Auerbach, Berghausen, Grünwetterbach, Jöhlingen, Königsbach, Langensteinbach, Palmbach, Singen, Spielbera, Stupferich, Weingarten, Wöschbach und Wolfartsweier in allen Zweigen des Handelsgewerbes die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen neben der Zeit von 8—9 Uhr vormittags und 11—3 Uhr nachmittags auch in der Zeit von 3—7 Uhr abends stattfinden darf.

Weiter wird das Feilbieten von Blumen, Mineralwasser, Backwaren, Obst, Cigarren, Luftballons, kleineren Spielsachen und Süd-

früchten im Umherziehen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen erlaubt.

Das Feilbieten von Haus zu Haus ist jedoch — von Wirtschaften abgesehen — verboten.

Durlach den 11. Oktober 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß längstens bis zum 14. I. Mts. das 4. Viertel an direkten Steuern (Vermögens-, Einkommen- und Beförsterungssteuer) bei der am Wohnsitz der Steuerpflichtigen befindlichen Steuereinnahmehere zu entrichten ist.

Nichteinhaltung des Verfalltermins hat Mahnung zur Folge, wofür der Mahner eine Gebühr von 20 Pf. anzusprechen hat.

Bretten den 2. Oktober 1911.

Großh. Finanzamt.

Nr. 6494. Im Handelsregister B. D. R. 1 ist bei der Aktiengesellschaft Badische Maschinenfabrik und Eisengießerei vormals G. Sebold und Sebold & Neß in Durlach eingetragen worden: Karl Fink, Ingenieur in Durlach, ist aus dem Vorstand ausgeschieden; an seiner Stelle ist als Vorstandsmitglied Oberingenieur Karl Humperdinck in Durlach bestellt. Derselbe vertritt die Gesellschaft als Vorstandsmitglied zusammen mit einem andern zur Vertretung Berechtigten. Die Procura des Oberingenieurs Karl Humperdinck in Durlach ist erloschen.

Durlach den 3. Oktober 1911.

Großh. Amtsgericht.

Güterrechtsregistereintrag:

I.

Band II Seite 250: Brüdel Wilhelm, Friseur in Durlach, und Anna geb. Schweickert in Durlach. Vertrag vom 14. September 1911. Gütertrennung.

II.

Band II Seite 251: Engel Nikolaus, Draganist in Durlach, und Elisabeth geb. Ungeheuer. Vertrag vom 23. September 1911. Erbschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut der Frau ist das in § 2 und 5 des Vertrags bezeichnete Vermögen.

III.

Band II Seite 252: Sütterlin Wilhelm, Bäcker in Durlach, und Anna geb. Bauer. Vertrag vom 28. September 1911. Gütertrennung.

Durlach den 5. Oktober 1911.

Großh. Amtsgericht.

Amtsliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garnanzzeile 30 Bfg.
Druck und Verlag von Adolf Dupp in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 59.

Durlach, Donnerstag den 12. Oktober

1911.

Bekanntmachung.

Betr. den Hebammenunterricht in der Frauenklinik zu Heidelberg.

Wir bringen hierdurch folgende Bestimmungen zur Kenntnis der Beteiligten:

1) Der Unterricht an hiesiger Hebammenschule beginnt am 1. November und dauert sechs Monate.

2) Die Bewerberinnen haben der unterzeichneten Direktion nachstehende Atteste vorzulegen:

- a. einen Geburts- oder Tauffchein, wobei wir bemerken, daß unter 18 Jahre alte Personen zurückgewiesen, über 30 Jahre alte aber nur dann zum Unterricht zugelassen werden, wenn denselben von Großh. Ministerium des Innern Altersnachricht erteilt worden ist,
- b. ein Zeugnis des Bezirksarztes über körperliche und geistige Befähigung zum Hebammendienste,
- c. ein Leumundzeugnis.

3) Die von Gemeinden zum Unterricht entsendeten Personen haben außerdem eine Bescheinigung vorzulegen, daß die Gemeinde die Unterrichtskosten übernimmt.

4) Personen in geeigneten Umständen werden in den Kursus nicht aufgenommen oder doch sofort entlassen, nachdem deren Zustand erkannt worden ist.

5) Das Honorar für Unterricht (einschließlich des Lehrbuches), Wohnung, Verköstigung, Heizung und Beleuchtung beträgt 410 Mark für jede Schülerin und ist gleich bei der Aufnahme zu entrichten.

6) Eine Schülerin, welche freiwillig austritt oder entlassen wird, kann nur die Rückgabe eines entsprechenden Anteils der Verpflegungsgebühren beanspruchen.

Heidelberg den 1. Oktober 1911.

Die Direktion der Frauenklinik.

Vorstehendes bringen wir zur allgemeinen Kenntnis. Gemeinden, welche Frauen zum Hebammenunterrichte senden wollen, müssen mit den betreffenden Frauen vor deren Eintritt in den Unterrichtskursus schriftliche Verträge abschließen.

Durlach den 5. Oktober 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

Gesuch der Firma Glacelederfabrik, Herrmann & Ettlinger Durlach, die Verlegung ihrer bisher in der offenen Pfingz betriebenen Wollwäscherei in die Gerbereigebäude unter Ableitung der Abwässer aus der Wollwäscherei in den Kleinbach und damit in die Pfingz betreffend.

Die Firma Herrmann & Ettlinger, Glacelederfabrik Durlach, hat um nachträgliche Genehmigung zur Verlegung der bisher in der offenen Pfingz betriebenen Wollwäscherei in ihr Fabrikgebäude unter Ableitung der Abwässer in den Kleinbach und von da in die Pfingz nachgesucht.

Dies wird gemäß § 19 Abs. 1 c, § 20 der Verordnung vom 8. Dezember 1899 zum Vollzuge des Wassergesetzes mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage bei dem unterzeichneten Bezirksamt oder dem Gemeinderat Durlach binnen 14 Tagen nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsverkündigungsblatt ausgegeben wurde, anzubringen sind, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als veräußt gelten.

Beschreibung und Pläne liegen auf dem Rathaus in Durlach und auf der diesseitigen Kanzlei zur Einsicht offen.

Durlach den 5. Oktober 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

In der Gemeinde Gaggenau ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und wurden für diese Gemeinde die Bestimmungen der §§ 58 und 59 der V.D. vom 19. Dezember 1895, „die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.“, in Kraft gesetzt.

Durlach den 6. Oktober 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche in Philippsburg betr.

Die über die Rheinschanzinsel und Stadt Philippsburg verhängten Sperrmaßnahmen wurden aufgehoben.

Durlach den 6. Oktober 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Bilsingen, Amt Biorzheim, ausgebrochen ist, wurde von Gr. Bezirksamt Breiten aufgrund des § 61 der Verordnung vom 19. 12. 1895 angeordnet:

1. Aus der Gemeinde Stein darf Vieh nur aufgrund von Gesundheitszeugnissen ausgeführt werden, welche von einem Tierarzt ausgestellt sind.

2. Für Ferkelschweine, welche unmittelbar auf einen Schweinemarkt verbracht werden, sowie für Vieh, welches zum Zweck alsbaldiger Schlachtung ausgeführt wird, kann der Ortsfleischbeschauer das Zeugnis ausstellen.

Das Zeugnis des Fleischbeschauers verliert seine Gültigkeit mit dem Ablauf des auf den Ausstellungstag folgenden Tages.

Durlach den 7. Oktober 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Kanalisation der Stadt Durlach, hier Straßensperre betreffend.

Wegen Vornahme von Kanalisationsarbeiten wird der Bahnübergang an der Hauptstraße vom **Dienstag den 10. Oktober 1911 ab** bis auf weiteres für den Fuhrwerkverkehr gesperrt.

Während der Sperre ist der Verkehr von Karlsruhe her über die neue Parallelstraße zur alten Bahnlinie nach der Pfingstraße und von dort über die Gerber- und Kronenstraße oder über die Adlerstraße zu leiten. Die Fuhrwerke nach Aue können ihren Weg über die Friedrich-, Wilhelm- und Luisestraße nach der Auerstraße nehmen.

Durlach den 7. Oktober 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche in Ettlingen betr.

In Ettlingen im Stalle des Händlers David Maier ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Ueber die Stallung des Genannten ist die Sperre verhängt und aufgrund des § 59 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1895, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., weiter angeordnet:

I Für die Stadt Ettlingen: Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) dürfen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zwecke sofortiger Schlachtung aufgrund eines tierärztlichen Zeugnisses, welches die Seuchenfreiheit der betr. Tiere bescheinigt, ausgeführt werden

- 1. nach benachbarten Orten,
- 2. nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:

a. daß die Polizeibehörde des Schlachtorts sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat,

b. daß die Tiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation mittelst Wagen zugeführt werden, die so dicht schließen, daß ein Herausfallen tierischer Auswurfstoffe nicht möglich ist. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern und Schweinen auf dem Transport nicht stattfinden kann. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr seitens der Ortspolizeibehörde erteilt, so ist dem Führer der Tiere eine Bescheinigung auszustellen, die indes wie das tierärztliche Zeugnis mit dem Ablauf des auf den Tag der Ausstellung folgenden Tages ihre Gültigkeit verliert.

II. Für die dem Seuchenort benachbarten der Gefahr der Verbreitung der Seuche ausgesetzten Gemeinden Ettlingenweiler, Oberweiler, Bruchhausen wird aufgrund des § 61 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 angeordnet, daß Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur aufgrund von Gesundheitszeugnissen ausgeführt werden darf, welche von einem Tierarzt ausgestellt sind.

Nur für solche Tiere dürfen Gesundheitszeugnisse ausgestellt werden, welche mindestens seit 5 Tagen in seuchenfreiem Zustand in der Gemarkung sich befinden, in welcher ihre Untersuchung erfolgt.

Für Ferkelschweine, welche unmittelbar auf einen Schweinemarkt verbracht, sowie für Vieh, welches zum Zweck alsbaldiger Schlachtung ausgeführt wird, kann der Ortsfleischbeschauer das Zeugnis ausstellen.

Das Zeugnis des Fleischbeschauers verliert seine Gültigkeit mit dem Ablauf des auf den Ausstellungstag folgenden Tages.

Durlach den 9. Oktober 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

In dem Gemeindefarrenstalle sowie in dem Stall des Hafenarbeiters Wilhelm Grobs in Knielingen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Ueber die gemeinsamen Gehöfte derselben ist die Sperre verhängt.

Ferner wurde gemäß § 59 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dez. 1895 angeordnet, daß aus der Gemeinde Knielingen Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zwecke sofortiger Schlachtung aufgrund eines tierärztlichen Zeugnisses, welches die Seuchenfreiheit der betr. Tiere bescheinigt, ausgeführt werden darf.

Durlach den 10. Oktober 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

In der Gemeinde Gernsbach ist die Maul- und Klauenseuche erloschen und wurden für diese Gemeinde die Bestimmungen des § 59 der Verordnung vom 19. Dez. 1895, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, außer Kraft gesetzt.

Durlach den 10. Oktober 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

In dem Stalle des Leopold Eberhard und des Christian Mitschelt in Karlsruhe-Rintheim ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Ueber die gemeinsamen Gehöfte derselben wurde die Sperre verhängt.

Ferner wurde gemäß § 59 der V.D. Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1895 angeordnet, daß aus dem Vorort Karlsruhe-Rintheim Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zwecke

sofortiger Schlachtung aufgrund eines tierärztlichen Zeugnisses, welches die Seuchenfreiheit der betr. Tiere bescheinigt, ausgeführt werden darf. Ferner wurde der Stadtteil Karlsruhe-Rintheim für den Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen polizeilich gesperrt.

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Rintheim wird aufgrund des § 61 der V.D. Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1895, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, für die Stadtgemeinde Durlach angeordnet, daß Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) aus der Gemarkung zum Zwecke oder in Vollzug einer Veräußerung nur mit tierärztlichen Gesundheitszeugnissen ausgeführt werden darf.

Dies haben die Bürgermeisterämter ortsüblich bekannt zu geben.

Durlach den 10. Oktober 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem im Stalle des Molkereibesizers Karl Herrmann in Karlsruhe, Gerwigstr. 27, die Maul- und Klauenseuche erloschen ist, wird die am 11. September d. Js. über die verseuchte Stallung verhängte Sperre mit Wirkung vom 11. d. Mts. wieder aufgehoben.

Durlach den 10. Oktober 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Gemäß § 61 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1895 wurde von Gr. Bezirksamt Karlsruhe mit Rücksicht darauf, daß in Ettlingen und in der Ost- und Südstadt in Karlsruhe die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, für den Vorort Karlsruhe-Rüppurr angeordnet, daß zum Zwecke oder in Vollzug einer Veräußerung Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur aufgrund von Gesundheitszeugnissen ausgeführt werden darf, welche von einem Tierarzt ausgestellt sind.

Nur für solche Tiere dürfen Gesundheitszeugnisse ausgestellt werden, welche mindestens seit 5 Tagen in seuchenfreiem Zustand in der Gemarkung sich befinden, in welcher ihre Untersuchung erfolgt.

Für Ferkelschweine, welche unmittelbar auf einen Schweinemarkt verbracht, sowie für Vieh, welches zum Zweck sofortiger Schlachtung ausgeführt wird, kann der Ortsfleischbeschauer das Zeugnis ausstellen.